

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

4.6.1940 (No. 12)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

## Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juni

1940

## Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen.
- Schub der Jugend.
- Besuchstag im Ministerium des Kultus und Unterrichts.
- Schulferien.
- Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Jahre 1940.
- Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, hier: Familienhilfe.
- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach.
- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Reiberskolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach.

- Die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.
- Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges.
- Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen.
- Sammlung der Altmaterialien.
- Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen — Sondertermin Januar/Februar 1940.
- Pädagogische Prüfung — Januar/Februar/März 1940.
- Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.
- V. Mitteilung.

## I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

## Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 172 „Berufswahl und Volksschule“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 211) — Nr. B 15588/40
- Nr. 174 „Lateinunterricht für Mädchen an Jungenschulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 211/212) — Nr. B 15581/40.
- Nr. 175 „Reichsprüfstelle für Lehrmittel des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 212) — Nr. B 15582/40.

## Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 184 „Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 220/21) — Nr. A I 2808/40.
- Nr. 193 „Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 228) — Nr. A I 2800/40.
- Nr. 202 „Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 231) — Nr. B 13838/40.
- Nr. 239 „Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülermappen aus Bolleder“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 239) — Nr. B 13842/40.



## II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

### Schutz der Jugend.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Infolge der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse kommt dem Schutz der Jugend jetzt eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Herr Reichsminister des Innern hat deswegen die Polizeiverordnung vom 9. März 1940 zum Schutz der Jugend erlassen, die bereits im Amtsblatt Nr. 9 auf Seite 66/67 veröffentlicht ist. Zu dieser Verordnung hat der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die nachstehend abgedruckten Erläuterungen vom 18. März 1940 bekanntgegeben.

Die in § 6 der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 9. März 1940 erwähnte Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 ist im Amtsblatt Nr. 1 von 1940 auf Seite 1 und 2 abgedruckt. Ich weise besonders darauf hin, daß der § 1 Abs. 1 dieser Verordnung durch den § 6 der Verordnung vom 9. März 1940 eine neue Fassung erhalten hat, nach welcher die in Frage stehende Altersgrenze für männliche und weibliche Jugendliche gleichmäßig auf 18 Jahre festgelegt wurde.

Die in § 7 der Polizeiverordnung vom 9. März 1940 erwähnte Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen ist in Nr. 25 des Amtsblattes 1939 auf Seite 221 veröffentlicht.

Ich erwarte von allen Erziehern und Erzieherinnen der mir unterstellten Schulen, daß sie dem Schutz der Jugend ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und auch ihrerseits durch die erforderliche Aufklärung auf eine genaue Beachtung der ergangenen Bestimmungen durch Schüler und Schülerinnen hinwirken. Auch in etwaigen Elternabenden sowie bei der Auskunfterteilung an Eltern soll in geeigneten Fällen im Sinne der Polizeiverordnung vom 9. März 1940 gewirkt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 2 auch die Erziehungsberechtigten, also vor allem die Eltern, bestraft werden können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1—5 der Polizeiverordnung ermöglichen.

Diese Straffakungen werden zweifellos eine gute Wirkung haben. Sie müssen aber sinnvoll ergänzt werden durch eine gerade heute besonders gesteigerte Förderung des sozialen Wohls der Schüler, der sozialen Erziehungsbetreuung der Minderjährigen, damit auch auf diesem Gebiet die vorbeugende Fürsorge den Eintritt auch nur vereinzelter Jugendgefährdungen verhindert. Gerade die Lehrerschaft

hat in besonders hohem Maße die Möglichkeit, bei dieser sozialen Erziehungsarbeit mitzuwirken. Sie ist in der Lage, auftretende Schwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen und, wenn sie ihre Erziehungsarbeit ernst nimmt, die erforderlichen Maßnahmen sozialerzieherischer Art in die Wege zu leiten.

In der Bekanntmachung vom 28. Februar 1939 über die Vertrauenslehrer und Schuljugendwalter (Amtsblatt 1939 S. 28) ist in Ziffer 6 o dem Vertrauenslehrer und Schuljugendwalter jeder Schule die Förderung des sozialen Wohls der Schüler und die damit zusammenhängenden Aufgaben zur Pflicht gemacht. Der Schuljugendwalter bedarf, um diese Aufgabe erfüllen zu können, aber der Mithilfe aller Lehrer. Ihm müssen daher bei einzelnen Schülern sich zeigende Auffälligkeiten im charakterlichen oder seelischen Gesamtbild zur Kenntnis gebracht werden, wobei es wesentlich ist, auf die vermutlichen Ursachen für die bei dem Schüler eingetretenen Schwierigkeiten hinzuweisen und, falls möglich, auch geeignete Erziehungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der Schuljugendwalter wird geeignet erscheinende Fälle sodann der örtlich zuständigen Dienststelle der NSB-Jugendhilfe vertraulich mitteilen, damit von dort aus weitere Maßnahmen im Interesse des Jugendlichen eingeleitet werden können.

Neben dieser die NSB-Jugendhilfe unterstützende Mithilfe jedes Lehrers kommt gerade für die Lehrerschaft die tätige Mitarbeit in den Dienststellen der NSB-Jugendhilfe selbst in besonderem Maße in Betracht. Es kann hier festgestellt werden, daß dies schon bisher in großem Umfang der Fall war. Im Hinblick auf die große Bedeutung der sozialen Erziehungsbetreuung der Jugendlichen auch außerhalb der Schule darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Lehrerschaft künftig in noch stärkerem Maße zur unmittelbaren Mitarbeit in der NSB-Jugendhilfe bereit ist.

Karlsruhe, den 23. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 16215  
In Vertretung  
Gärtner

### Schutz der Jugend

NdErl. d. RfHhUChdDtPol. im RndZ. v. 18. 3. 1940  
— S-V A 3 Nr. 382/40 II.

(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der HJ. sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunkelung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und HJ. auch Aufgabe der Pol.



Die Pol.-V.D. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

(3) Bestehende Bestimmungen, die den gleichen Zweck verfolgen, sind, soweit erforderlich, mit gewissen Abänderungen in die V.D. einbezogen worden.

### I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.-V.D.

#### 1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1).

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Unfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.-V.D. Jugendlichen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden.

(3) Bei Anwendung des Begriffes „öffentlich“ ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Jugendliche, die von der Arbeitsstelle oder vom HJ.-Dienst heimkommen oder aus anderen notwendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 8 Abs. 1).

#### 2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2).

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt Jugendlicher in öffentlichen Lokalen kann gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Die Pol.-V.D. verbietet daher Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Gaststätten aller Art, sofern sie sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten befinden. Das Verbot bezieht sich nur auf die Zeit nach 21 Uhr.

(2) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast- und Schankwirtschaften, aber auch alle anderen öffentlichen Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs- oder Genussmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden. In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder der von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Aufenthalt unbeschränkt zulässig; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen,

die nicht Erziehungsberechtigte oder von ihnen beauftragt sind.

(3) Jugendlichen unter 16 Jahren ist dagegen, sofern sie sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, der Aufenthalt in Gaststätten überhaupt verboten.

(4) „Erziehungsberechtigte“ im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung Jugendlicher kraft öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Lehrer, dagegen nicht Geistliche.

(5) „Vom Erziehungsberechtigten beauftragte volljährige Personen“ sind z. B. Verwandte, Lehrherrn, Arbeitgeber und sonstige Personen, denen der kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts Erziehungsberechtigte die Obhut für die jugendliche Person allgemein oder im Einzelfall anvertraut hat.

(6) Volljährige Personen, die ohne Auftrag des Erziehungsberechtigten handeln, machen sich strafbar (§ 9 c).

(7) Für Jugendliche, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.-V.D. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlüsse abzuwarten (§ 8 Abs. 2). Diese Vorschrift darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Jugendlichen den Aufenthalt in einer Bar u. ä. zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Jugendliche sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 8 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen, etwa bei nationalen Feiertagen, Volksfesten u. a., Ausnahmen dieses Verbots zuzulassen (§ 8 Abs. 3).

#### 3. Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varietés- und Kabarettvorstellungen (§ 3).

(1) Der in der Pol.-V.D. erkennbare Grundsatz, daß Jugendliche nach 21 Uhr nicht ohne triftigen Grund sich selbst überlassen sein sollen, hat auch zu dem Verbot geführt, daß sie nach 21 Uhr ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder der von ihm beauftragten volljährigen Person Lichtspieltheater, Varietés- und Kabarettvorstellungen nicht mehr besuchen dürfen.



(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen, etwa bei nationalen Feiertagen, Volksfesten u. ä. Ausnahmen dieses Verbots zuzulassen (§ 8 Abs. 3).

(4) Die Bestimmungen des § 11 des Lichtspielgef. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), wonach Filme, die zur Vorführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassen sind, vor diesen nicht aufgeführt werden dürfen, bleiben unberührt.

#### 4. Verbot des Alkoholgenußes (§ 4).

(1) Daß der Alkoholgenuß für Jugendliche in höchstem Maße schädlich ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Schon das Gaststättengesetz trägt dem Rechnung.

(2) Nach § 16 des Gaststättengesetz. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) mit Änderungen v. 3. 7. und 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 567, 913) ist verboten:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen;
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen.

Nach § 29 Ziff. 8 des Gaststättengesetz. werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer wegen Übertretung der genannten Verbote wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten 3 Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Während aber das Gaststättengesetz. sich nur an die Gastwirte, nicht auch an die Jugendlichen richtet, verbietet die Pol.-V.D. den Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten jeden Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genussmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren — bei letzteren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, sofern sie sich überhaupt in Gaststätten aufhalten dürfen (§ 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 u. 3) — auch den Genuß von anderen alkoholischen Getränken.

(4) Auch von diesem Verbot sind die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.

#### 5. Verbot des öffentlichen Rauchens (§ 5).

(1) Wie der Alkoholgenuß bedeutet auch der Genuß von Rauchwaren für Jugendliche beträchtliche Gefahren. Deswegen verbietet die V.D. Jugendlichen unter 18 Jahren den Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(2) Auf ein Abgabeverbot von Tabakwaren an Jugendliche ist vor allem aus sozialen Gründen verzichtet worden; der Vater soll sich nach wie vor Tabakwaren durch seine Kinder holen lassen können. Es soll aber auch verhindert werden, daß ein Abgabeverbot durch „geschenkte“ oder „gefundene“ Zigaretten umgangen werden kann.

(3) Die Pol.-V.D. beschränkt sich auf ein Verbot des Genusses von Tabakwaren durch Jugendliche in der Öffentlichkeit.

(4) Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist hier absichtlich nicht näher umrissen worden, damit für seine Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt. In der Regel sind darunter nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, sondern auch andere öffentlich zugängliche Orte, wie z. B. öffentliche Dienstgebäude, Betriebe, Verkehrsmittel usw. zu verstehen. In den Wohnungen bleibt die Überwachung des Nikotingenusses durch Jugendliche verantwortliche Angelegenheit der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Eltern.

(5) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind von diesem Verbot ausgenommen.

#### 6. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (§ 6).

(1) Die Pol.-V.D. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 29. 11. 1939 (RGBl. I S. 2374) ist verschärft worden. Nunmehr ist einheitlich männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zu 18 Jahren die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur gestattet, wenn sie sich in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, und auch dann nur bis 23 Uhr.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Ausnahmen können gem. § 3 der oben genannten V.D. v. 29. 11. 1939 weiterhin durch die Ortspol.-Behörden bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

(4) Die Vorschrift für Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Tanzverbot für Jugendliche hinzuweisen, ist bestehen geblieben.



### 7. Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (§ 7).

(1) Die Bestimmungen der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) sind unverändert geblieben.

(2) Der Besuch von öffentlichen Schieß- oder Spielhallen, Billardsalons und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, ist danach Jugendlichen bis zu 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten volljährigen Person gestattet.

(3) Sind die Schieß- oder Spielgeräte an anderen Orten als in den im Abs. 1 genannten Räumen aufgestellt (z. B. in Wirtschaften, Wirtschaftsgärten, Eisdielen, auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), so dürfen sie — wie bisher — von Jugendlichen bis zu 16 Jahren nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person gegen Entgelt benutzt werden.

(4) Ausnahmen von diesem Verbot sind nicht vorgesehen. Die Vorschrift für Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf die entsprechenden Verbote für Jugendliche hinzuweisen, ist bestehen geblieben.

### 8. Strafvorschriften (§ 9).

(1) Die Pol.-VO. sieht Bestrafungen vor für:

- a) Jugendliche bei vorsätzlichen Verstößen;
- b) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten volljährigen Personen, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Jugendlichen Verstöße gegen die Vorschriften der Pol.-VO. ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und dadurch Jugendlichen Verstöße gegen §§ 2 bis 4 der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940, § 1 der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 29. 11. 1939 (RGBl. I S. 2374) und §§ 1 und 3 der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) ermöglichen;
- d) Unternehmer und Veranstalter, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße ermöglichen oder in den vorgesehenen Fällen ihre Aushangspflicht für Verbotshinweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachten.

Für Gastwirte gelten ausschließlich die Strafvorschriften des Gaststättenges. (§§ 29 Ziff. 8 und 30 Absf. 2).

Die Strafvorschriften der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgef. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95) bleiben gleichfalls unberührt.

(2) Als Strafen kommen in Anwendung:

- a) Bei Jugendlichen in erster Linie Haft, da erfahrungsgemäß Geldstrafen, soweit sie sich überhaupt eintreiben lassen, in der Regel die Unterhaltspflichtigen treffen;
- b) bei Erwachsenen Geldstrafen und in besonders schweren Fällen Haft.

### II. Die Handhabung der Pol.-VO.

(1) Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend wendet sich nicht gegen einen gesunden natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugendlichen. Sie appelliert aber an die Jugendlichen, sich, den Zeitverhältnissen angepaßt, einer straffen Ordnung zu fügen. Den Eltern gibt sie für die Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Hilfsmittel an die Hand. Der Pol. bietet sie klare einheitliche Bestimmungen für ihre Mitwirkung bei der Sicherung der Jugenderziehung.

(2) Für die Durchführung der in der Pol.-VO. gegebenen Vorschriften sind die Dienststellen der staatl. Krim.-Pol., Schutzpol. und Verwaltungspol., der gemeindl. Krim.-Pol. und Schutzpol. und die Gend. zuständig.

(3) Wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen örtlich keine andere Regelung getroffen wird, hat diejenige Dienststelle, die den Fall aufgreift, ihn soweit zu bearbeiten, bis er gegebenenfalls mit einem Strafvorschlag an die für die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung zuständige Stelle abgegeben werden kann. Diese Stelle ist dann für die Zurechnung der Strafe und ihre Vollziehung verantwortlich.

(4) Alle Angehörigen der Pol. haben bei Streifengängen und auf Ermittlungswegen auf Innehaltung der Vorschriften der Pol.-VO. zu achten.

(5) Darüber hinaus sind zur wirksamen Bekämpfung der Jugendverwahrlosung Sonderstreifen zur Erfassung herumtreibender oder sonstiger gefährdeter Jugendlicher einzulegen, an denen Vertreter der an der Jugenderziehung interessierten Stellen (GZ., Jugendämter, NSV.-Jugendhilfe, Gesundheitsbehörde) beteiligt werden können. Dabei bleibt für die Führung der Streife stets die Pol. verantwortlich.

(6) Verstöße gegen die Pol.-VO. sollen mit aller Schärfe verfolgt werden. Das bedeutet aber nicht, daß gegen Jugendliche nicht im Einzelfall zunächst belehrend und verwarnend vorgegangen werden kann, wenn diese Maßnahme den Vollzugsbeamten oder der Behörde ausreichend erscheint. Es entspricht auch dem erzieherischen Charakter der Pol.-VO., daß bei Jugendlichen die Strafandrohung auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen beschränkt ist. In



böswilligen und hartnäckigen Fällen soll stets von der Verhängung der Strafe Gebrauch gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Jugendliche das 14. Lebensjahr erreicht hat, seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und danach zu handeln (§§ 1 bis 6 Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923, RWL. I S. 135). Gegebenenfalls ist im Einzelfall in geeigneter Weise nachzuprüfen, ob eine Ausnahmebestimmung anzuwenden ist (§ 8 Pol.-V.D.). Für verheiratete weibliche Jugendliche sind bewußt allgemein Ausnahmen von den einzelnen Verböten nicht vorgesehen; in der Praxis wird der Vollzugsbeamte und die Pol.-Behörde in sinnvoller Auslegung der Pol.-V.D. nicht einschreiten, wenn jugendliche Frauen — insbesondere kriegsgetraute — sich in Begleitung ihrer Ehemänner befinden.

(7) Die Verbüßung der Haftstrafe hat in einer Form zu erfolgen, die vermeidet, daß Jugendliche durch gemeinsame Unterbringung mit Kriminellen oder Asozialen gefährdet werden.

(8) Auf den Streifen oder andertweitig wegen Verstöße gegen die Pol.-V.D. erfaßte Jugendliche sind, sofern Anzeichen für eine Verwahrlosung vorliegen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Bestrafung erfolgen soll oder nicht, unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Jugendliche betroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten. Deswegen ist ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen auch im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Mit männlichen Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, insbesondere, wenn es sich um Jugendliche handelt, die als homosexuell bekannt oder verdächtig sind.

(9) Eltern und Erziehungsberechtigte sollen durch die Strafvorschriften der Pol.-V.D. dazu angehalten werden, ihre Aufsichtspflicht den Jugendlichen gegenüber zu erfüllen. Sie sind daher auch in der Regel von Verstößen ihrer Kinder gegen die Pol.-V.D. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern sie selbst der Pol.-V.D. zuwiderhandeln, ist es auch bei ihnen nicht in jedem Fall erforderlich, sofort strafend einzuschreiten. Vielfach kann hier wie bei den Jugendlichen eine geschickte Belehrung und Verwarnung mehr nützen als eine Bestrafung. Bei wiederholten oder böswilligen Verstößen ist dagegen strenges Vorgehen geboten.

(10) Gegen U n t e r n e h m e r, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rüch-

sichtslos und scharf vorzugehen. Soweit zur Ausübung des Gewerbes eine Erlaubnis erforderlich ist, ist bei groben, insbesondere wiederholten Verstößen stets zu prüfen, ob diese Erlaubnis zurückzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, RWL. I S. 146).

(11) Auch gegen volljährige Personen, die sich wahrheitswidrig als vom Erziehungsberechtigten beauftragt ausgeben, ist mit aller Schärfe vorzugehen. Es darf unter keinen Umständen dahin kommen, daß bei polizeilichen Feststellungen irgendeine Person sich als vom „Erziehungsberechtigten beauftragt“ ausgibt. Dies Recht kann nur für sich in Anspruch nehmen, wer nachweislich vom Erziehungsberechtigten für diesen Ausgang zu seiner Vertretung beauftragt worden ist.

(12) Bezüglich der Erwachsenen bedeutet die Pol.-V.D. nur eine Rahmenvorschrift mit dem Ziel, die Jugend zu schützen. Wenn erwachsene Personen bewußt den Grundgedanken der Pol.-V.D. sabotieren, ist in jedem Fall zu prüfen, ob strengere Maßnahmen anzuwenden sind. Gegebenenfalls ist entweder im Benehmen mit der Krim.-Pol.- (Leit-) Stelle in Anwendung der hierfür geltenden Bestimmungen polizeiliche Vorbeugungshaft oder im Benehmen mit der Staatspol.- (Leit-) Stelle Schutzhaft herbeizuführen.

(13) Verstöße Jugendlicher gegen die Pol.-V.D. sind in geeigneten Fällen der Schule oder der HJ. zu melden.

(14) Dem zuständigen Jugendamt und der NSB.-Jugendhilfe sind die Jugendlichen, die wegen Übertretung der Pol.-V.D. bestraft werden, in jedem Falle zwecks Einleitung geeigneter Erziehungsmaßnahmen zu melden. Darüber hinaus sind dorthin alle Jugendlichen zu melden, bei denen eine Verwahrlosung oder Gefährdung durch eigenes Verschulden oder infolge Verfassens der Erziehungsberechtigten festgestellt wird.

(15) Soweit bei den Krim.-Pol.-Leitstellen, -Stellen und -Abteilungen eine Sonderdienststelle weibliche Krim.-Pol. vorhanden ist, bleibt es örtlicher Regelung vorbehalten, inwieweit sie neben der Mitwirkung bei der Durchführung der Pol.-V.D. auch als Vermittlungsstelle für die Überweisungen der Jugendlichen an die Einrichtungen der Fürsorge dienen soll (vgl. Ausf.-Anw. v. 19. 5. 1938 Abschn. D II a 1 und E Abs. 1, nicht veröffentl., zu dem RdErl. v. 24. 11. 1937, RMBl. S. 1828).

(16) Ich erwarte von der gesamten Pol. — den Behörden ebenso wie den einzelnen Vollzugsbeamten aller Zweige —, daß sie in sinnvoller Weise von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen. Es ist hohe Pflicht der Pol., die Erziehungsaufgaben an der Jugend durch Abwehr der ihr drohenden Gefahren erfüllen zu helfen.

An alle Pol.-Behörden. — RMBl. S. 591.



**Besuchstag  
im Ministerium des Kultus und Unterrichts.**

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1933 Nr. A 5165 wurde als Besuchstag oder Sprechtag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts der Mittwoch festgesetzt. Es besteht Veranlassung, diese Anordnung in Erinnerung zu bringen. Die gerade während des gegenwärtigen Krieges bestehende starke Beanspruchung der Beamenschaft läßt eine mit den Besuchen außerhalb des Sprechtags verbundene weitere Belastung der in Folge Einzugs zahlreicher Beamten zum Heeresdienst verminderten Kräfte keineswegs zu. Auch müssen die Besuche am Sprechtag auf besonders dringende Angelegenheiten beschränkt werden; für andere ist der Weg der schriftlichen Eingabe gegeben. Besucher, welche außerhalb des Besuchstags persönlich vorstellig werden, müssen künftig damit rechnen, daß sie nicht vortreten können.

Als Sprechzeit am jeweiligen Besuchstag wird die Zeit von 9—12 und 15—18 Uhr festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A I 3719 In Vertretung  
Gärtner

**Schulferien.**

Auf Grund der Reichsferienordnung sind die Ferien im Gau Baden an den Orten mit höheren Schulen für das Schuljahr 1940/41 wie folgt festgelegt:

(der erste Tag ist der Tag des Schulschlusses,  
der zweite Tag der Tag des Schulbeginns).

**Sommerferien:**

Sonnabend, 13. Juli.  
Montag, 2. September.

**Herbstferien:**

14 Tage (werden beweglich festgesetzt).

**Weihnachtsferien:**

Sonnabend, 21. Dezember.  
Montag, 6. Januar 1941.

**Osterferien:**

(werden noch festgesetzt).

Bezüglich der Herbstferien und der Osterferien 1941 wird ein weiterer Erlaß folgen.

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es bei den Volksschulen, bei den ländlichen Berufsschulen und bei den gewerblichen und den kaufmännischen Berufsschulen in den Landbezirken bezüglich der Sommer- und Herbstferien (49 + 14 Tagen) bei dem bisherigen Verfahren.

Abänderungen dieser Ferienordnung im einzelnen oder bezüglich einzelner Schularten bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 16561 In Vertretung  
Gärtner

**Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im  
Zeichnen und in Musik an höheren Lehranstalten  
im Jahre 1940.**

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1940 stattfindenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik (Verordnung vom 3. Januar 1928) sind spätestens auf 1. Juli 1940 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmescheine über die Beteiligung an der Nachschafftsarbeit der deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmescheine müssen von dem Studentenfürher der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditor B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und diesen ausgefüllt bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern. An Stelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommen oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß weder aus dem Bestehen der Staatsprüfung noch der Pädagogischen Prüfung eine Berechtigung auf Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst hergeleitet werden kann. Auf Grund der Ergebnisse der beiden Staatsprüfungen kommt, soweit Bedarf an Lehrkräften vorliegt, nur eine beschränkte Auslese, die erzieherisch, politisch und gesundheitlich für den Lehrerberuf besonders geeignet ist, für die Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst in Betracht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 11177 In Vertretung  
Gärtner



Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, hier: Familienhilfe.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Die nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. 2. 1940 A 5184 — 2523 IV (Amtsblatt S. 60), vom 1. Januar 1940 an mögliche Familienhilfe wird nach Abschnitt I Ziffer 7 des genannten Erlasses nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ist die Wohnung auf behördliche Anordnung verlassen worden?
2. Welche Behörde hat diese Anordnung erlassen?
3. Wo sind die Ehefrau und die Kinder untergebracht?
4. Ist die Ehefrau mit dem Ehemann zusammen oder getrennt untergebracht?
5. Sind die Kinder mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht? Wenn nicht, warum nicht?
6. Waren die Kinder wegen ihrer Ausbildung schon vor dem Kriege außerhalb der Hausgemeinschaft untergebracht?
7. Ist bisher Familienhilfe von einer anderen Stelle bezahlt worden? Von welcher? Bis wann und in welcher Höhe?
8. Wo ist der Beamte — Lehrer — Angestellter — Arbeiter — zur Zeit beschäftigt (abgeordnet, versetzt, bei der Wehrmacht usw.)?
9. Ist ein Zwischenumzug ausgeführt?
10. Sind die Möbel untergestellt oder wurde eine eigene Wohnung gemietet? Gegebenenfalls seit wann?

Die Bescheinigung für die behördliche Anordnung der Wohnungsräumung ist dem Antrag beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, muß der Behördenvorstand bescheinigen, daß die Wohnung tatsächlich auf behördliche Anordnung verlassen werden mußte.

Der Bedienstete ist verpflichtet, jede Änderung, die Einfluß auf die Bewilligung — Einstellung oder Änderung — der Familienhilfe hat (z. B. Durchführung des Umzugs, Rückkehr der von den Eltern getrennt gewesenen Kinder zu den Eltern oder einem Elternteil), sofort anzuzeigen. Mit dem Antrag auf Familienhilfe, der nach Bestätigung der Richtigkeit durch den Dienstvorstand (Behördenleiter, Schulpflichtungsamt, Kreis- und Stadtschulämter) auf dem Dienstwege vorzulegen ist, ist auch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Bediensteten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß eine Familienhilfe nur in den Fällen in Frage kommt, in denen eine Freimachungspflicht besteht, z. B. in Kehl.

Die Familienhilfe, die Beamten, Angestellten und Arbeitern gewährt wird, wird monatlich nach-

träglich ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt wider- ruflich zunächst bis Ende des Rechnungsjahres 1940. Gegebenenfalls ist für das Rechnungsjahr 1941 wieder ein neuer Antrag zu stellen.

Bereits eingereichte Anträge sind mit den nach Obigem zu machenden Angaben zu erneuern.

Karlsruhe, den 14. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A I 3674 In Vertretung  
Gärtner

#### Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Die Steppenheidegebiete an dem unmittelbar nordwestlich von Mosbach liegenden Henschelberg in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das aus drei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 8,14 ha und umfaßt in der Gemarkung Mosbach:

- a) im Gewann Hastel einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1623 bis 1641,
- b) in den Gewannen Henschelberg, Pfittsche, Zwerrenberg, Liebesberg und Dachsenberg die Grundstücke Lagerbuchnummer 1461 bis 1463 und 1521 sowie einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1275, 1396 bis 1399, 1401 bis 1409, 1418 bis 1460, 1520 und 1522 bis 1532,
- c) in den Gewannen Haubenstein und Sohlberg die Grundstücke Lagerbuchnummer 1264 a, 1265, 1265 a und 1272 sowie einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1255 bis 1264, 1264 c, 1266 bis 1271, 1273 bis 1276 und 1751 bis 1757.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere



Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Mosbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung unter Wahrung des jetzigen Charakters als Schutzgebiet und mit der Einschränkung, daß weitere Aufforstungen nicht gestattet sind,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 13. April 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 4479 In Vertretung  
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Reiherkolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die südlich von Zwingenberg auf dem linken Steilufer des Neckars in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach, liegende Fischreiherkolonie einschließlich des vorgelagerten Wiesenuferstreifens von der Kellersbrunnenflinge bis zur Fähre wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,65 ha und umfaßt in der Gemarkung Zwingenberg im Gewann Zwerrenberg das Grundstück Lagerbuchnummer 212 sowie Teile des Grundstückes Lagerbuchnummer 407.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Zwingenberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrich-



tungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) ohne meine Genehmigung Bauten aller Art, Wege, Hochspannungs- oder Niederspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu verändern.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang, soweit diese dem Zwecke des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 4478 In Vertretung  
Gärtner

Die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfsinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

Im Einvernehmen mit der Stadt Heidelberg und der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und

Beherbergungsgewerbe wird der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg eine Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfsinnen (Hotelgehilfenschule) angegliedert.

Mit der Genehmigung dieser Schule wird dem dringenden Bedürfnis des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes nach Errichtung einer Ausbildungsstätte für den Beruf der Hotel- und Gaststättengehilfsin Rechnung getragen.

In dieser Hotelgehilfenschule sollen die Stützen sowohl für das Hotelgewerbe wie auch für die Gaststättenbetriebe herangebildet werden. Als solche steht ihnen die Möglichkeit offen, nach einer längeren Berufstätigkeit folgende Stellen einzunehmen:

- 1) Zimmerbeschließerin, Wäscheverwalterin, Hauswächterin;
- 2) Saalochter in den Saisonhotels und verwandten Betrieben;
- 3) Küchenhauswächterin, Büfettgehilfin, Aufwarterin bei der Speisenausgabe, sowie Verwalterin der Vorräte in den Verwaltungsabteilungen des Hotels und der Gaststätte;
- 4) Bürogehilfin im Empfang und als Kontrollkraft in der Hotelverwaltung;
- 5) Leiterin eines Fremdenheims oder eines ähnlichen Unternehmens.

Der erfolgreiche, durch die bestandene Schlussprüfung abgeschlossene Besuch der Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfsinnen befreit von der Verpflichtung zum weiteren Besuch einer Berufsschule.

Ferner hat der Herr Reichswirtschaftsminister mit Runderlaß vom 2. März 1940 an die Arbeitsämter verfügt, daß Jugendlichen, die die genannte Berufsfachschule besuchen, eine Befreiung vom Pflichtjahr in Aussicht gestellt wird, wenn sie im Anschluß an die Ausbildung als Hotel- und Gaststättengehilfsinnen tätig werden. Die Befreiung wird von dem Antritt einer Stelle als Hotel- und Gaststättengehilfin abhängig gemacht.

Über die Ausbildung der Hotel- und Gaststättengehilfsinnen an der Berufsfachschule in Heidelberg gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 7472 In Vertretung  
Gärtner

Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfsinnen  
in Heidelberg.

Aufgabe der Schule.

Die Hotelgehilfenschule soll jungen Mädchen, die für eine Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe die erforderliche Eignung besitzen, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie befähigen, im Zusammenhang mit einer zweijährigen



Lehre, den Beruf einer Hotel- und Gaststättengehilfin auszuüben.

**Aufnahmebedingungen.**

In die Hotelgehilfenschule können nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden:

- 1) Junge Mädchen ohne praktische Vorbildung im Alter von mindestens 15½ Jahren. Bei der Aufnahme ist ein Vertrag über das Lehrverhältnis als weiblicher Hotel- oder Gaststättengehilfin vorzulegen. Der Lehrvertrag kann auch noch innerhalb der ersten 6 Monate des Schulbesuchs abgeschlossen werden.
- 2) Junge Mädchen mit einer mindestens zweijährigen Berufszugehörigkeit als Gefolgschafts- oder tätiges Familienmitglied im Alter bis zu 20 Jahren.

Bei ausreichenden praktischen Vorkenntnissen wird das Schuljahr von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe als abschließendes Vorbereitungsjahr für die Lehrabschlußprüfung anerkannt.

**Anmeldung.**

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- 1) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
- 2) eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- 3) Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
- 4) Nachweis der deutschblütigen Abstammung bis zu den Großeltern;
- 5) Lehrvertrag bzw. Nachweis der praktischen Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Die Meldung hat bis spätestens 15. August jeden Jahres zu erfolgen.

**Dauer des Lehrgangs und Schulferien.**

Die Dauer der Schulausbildung beträgt ein Jahr. Das Schuljahr beginnt jeweils Anfang September und dauert bis Ende August. Es umschließt einen theoretischen Ausbildungsgang von Anfang September bis Ende April und die praktische Hotelausbildung von Anfang Mai bis Ende August. Während der praktischen Ausbildungszeit findet im Schulhotel ein Gästebetrieb statt. Der praktische Einsatz der Schülerinnen im Hotelbetrieb erfolgt unter Leitung und Aufsicht der Schuldirektion.

Ferien sind an Weihnachten und Ostern.

**Lehrplan.**

Dem Unterricht ist die nachfolgende Stundentafel zugrunde zu legen.

**Stundentafel.**

Fächergruppen und Lehrfächer	Zahl der Wochenstunden	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
I. Leibeserziehung . . . . .	2	2
II. Deutschkunde		
Deutsch . . . . .	2	2
Nationalpolitischer Unterricht	1	1
III. Wirtschaftsfächer		
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	1
Fremdenverkehrs- und Werbekunde . . . . .	2	1
Allgemeine und besondere Hoteltreibungslehre . . . . .	3	3
Rechnen und Buchhaltung . . . . .	6	4
IV. Fachkundliche Gebiete		
Küchendienst mit Ernäh- rungs- und Kochlehre so- wie Nahrungsmittellkunde	3	4
Zimmerdienst mit Wäsche- behandlung, -reinigung und -instandhaltung . . . . .	3	4
Hallens- und Speiseraumdienst	3	4
V. Fremdsprachen		
Englisch für Anfänger . . . . .	5	5
Französisch für Schülerinnen mit Vorkenntnissen (wahl- frei) . . . . .	(3)	(3)
Italienisch (wahlfrei) . . . . .	(3)	(3)
VI. Kurzschrift und Maschinen- schreiben . . . . .	3	2
zusammen . . . . .	33 (36)	33 (36)

**Zeugnisse und Schlußprüfung.**

Zeugnisse werden Ende Dezember, Ende April und am Schluß des Schuljahres erteilt. Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlußprüfung statt.

**Schulgeld und Internatskosten.**

Das Schulgeld beträgt für den Jahreskurs 150.— RM, die Internatskosten 720.— RM für das Schuljahr. Schulgeld und Internatskosten sind in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Außerdem werden für Kranken- und Unfallversicherung 15 RM für das Jahr erhoben, sofern die Schülerin nicht bereits anderweitig ausreichend versichert ist.

**Schul- und Hausordnung.**

Die Schülerinnen haben die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung gewissenhaft zu beachten. Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung haben den Ausschluß aus der Schule zur Folge.



**Aufgaben der Berufs- und der Berufsfachschulen  
während des Krieges.**

An die Leiter und Lehrer der Berufs- und Berufsfachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-  
erziehungsministers vom 28. März 1940 — Deutsch-  
Wiss.-Erziehg.Volksbildg. Seite 240 —.

Ich erwarte von der Berufs- und Berufsfach-  
schullehrerschaft, daß sie, wie stets, pflichtbewußt ihre  
im Kriege erweiterten und erschwerten Aufgaben voll  
erfüllt.

Karlsruhe, den 24. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 5969 In Vertretung  
Gärtner

**Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmächts-  
angehörigen.**

An die Leiter der höheren Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-  
erziehungsministers vom 17. April 1940 — E III c  
1237 —, Deutsch.Wiss.-Erziehg.Volksbildg. S. 239, in  
welchem eine besondere schulische Betreuung der  
Kinder von Wehrmächtsangehörigen angeordnet ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13844 In Vertretung  
Gärtner

**Sammlung der Altmaterialien.**

An die Leiter der unterstellten öffentlichen und  
privaten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-  
erziehungsministers vom 15. März 1940 — E II a  
501 E III —, Deutsch.Wiss.-Erziehg.Volksbildg. Seite  
209/11, durch den die Sammlung von Notizen in den  
Schulen auf Städte von über 20 000 Einwohnern  
begrenzt und näher geregelt wird.

Karlsruhe, den 9. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 15580 In Vertretung  
Gärtner

**Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt  
an höheren Schulen**

— Sondertermin Januar / Februar 1940. —

Folgende Bewerber haben die Prüfung für das  
wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen (Son-  
dertermin Januar / Februar 1940) bestanden:

1) In der altsprachlichen Abteilung:  
H o l o c h, Josef, aus Mannheim.

2) In der neusprachlich-geschichtlichen  
Abteilung:

S ä n g e r, Hans, aus Eberbach  
S c h m i d t, Eckart, aus Nieder-Weißel  
W i m m e r, Heinz, aus Kassel.

3) In der mathematisch-naturwissen-  
schaftlichen Abteilung:

H o f h e i n z, Hans, aus Neunkirchen.

Karlsruhe, den 20. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13099 In Vertretung  
Gärtner

**Pädagogische Prüfung**

— Januar / Februar / März 1940. —

Folgende Studienreferendare haben die im  
Januar 1940 abgehaltene Pädagogische Prüfung für  
das Lehramt an höheren Schulen bestanden:

In der Fachgruppe Neuere Sprachen  
und Geschichte:

F a l k, Dr. Emmerich, von St. Oswald/Steiermark  
H a a s, Anneliese, von Offenburg  
R i e g e r, Herbert, von Eschwege/Werra  
K ü h l e r, Frieda, von Börsfleiten  
H o f f m a n n, Eduard, von Savannah/USA.  
K u h n, Elisabeth, von Heidelberg  
M e y, Walter, von Mannheim  
M ü l l e r, Hermann, von Pforzheim  
P u s c h, Werner, von Templin/Mecklenburg  
S t r u b e, Johannes, von Haifa/Palästina.

In der Fachgruppe Mathematik und  
Naturwissenschaften:

O b e r h a c k e, Else, von Wetter a. d. Ruhr  
S c h e r m e r, Gerda, von Heidelberg  
U r h a h n, Walter, von Düsseldorf.

In der Fachgruppe Alte Sprachen:

G i c h t e n, Richard, von Algringen/Lothringen  
R o e, Margarete, von Leimen bei Heidelberg.  
S c h r a u b e, Dr. Liselotte, von Tübingen  
B o g l e r, Ruth, von Heidelberg.

In der Fachgruppe Zeichnen:

B o s c h e n, Elsa, von Oldenburg/Osternburg.

Karlsruhe, den 14. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 7526 In Vertretung  
Gärtner



**Verleihung von Stipendien  
aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.**

Aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain ist ein Stipendium zu vergeben:

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien oder Hochschulstudierende kath. Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmanschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Ziggaringen und Wahlwies), welche kath. Theologie studieren wollen.

Venerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Bedürftigkeit, Schulbildung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen 4 Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13413 In Vertretung  
Gärtner

### III. Personalmeldungen.

#### I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

##### Ernannt.

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor: der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Ludwig K e r n am Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Dr. Karl D i s c h an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Rudolf K o t t e n h a n n an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufsbaum, in Buchen — Alfred K a u d e n b u s c h am Hebel-Gymnasium in Lörrach — Erwin S a n g an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal.

Zu Zeichenlehrern: die Assessoren für das künstlerische Lehramt Walter B o e c h am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Friedrich W ä l d e l e an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Zeichenlehrerandidat Friedrich S a n d e r an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Herbert K r i e g e r und Walter M e s s in Heidelberg — Werner P u s c h in Karlsruhe.

Zum Studienreferendar: Hans-Gerhart D e f t e r i n g aus Karlsruhe.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Josef G r i m e r in Denkingen.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Werner F a a ß in Marxzell — Max L a n g in Offenburg — Fritz M e r t l e in Rippentweier — Robert M o o s (Rheinfelden) in Lienheim — Rudolf S c h o c h in Grünwört.

#### Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Richard W a g s i s h a u s e r an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum planmäßigen Verwaltungsassistenten der Beamtenanwärter Hermann R e i n h a r d an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Schulrat Fritz F i n k b e i n e r beim Stadtschulamt Mannheim.

Die Hauptlehrer Hermann K a s p e r in Untermünstertal — August K l i n g e l e in Raitenbuch — Edwin K ö p f e r in Oberspitzenbach — Wilhelm K r a f t in Karlsruhe — Gustav O b e r h o l z e r in Etlingen — Franz P f e i f f e r in Altdorf — Wilhelm P u t t l e r in Kehl — Karl R e i c h in Münzingen — Josef R e i n o l d in Sphenheim — Hermann S c h ä f e r in Steinen — Ludwig S c h i f f e r d e c k e r in Göbrichen — Hermann S c h l i c k e n r i e d e r in Wolfach — Friedrich S c h m i t t in Brunnadern — Kurt S c h n e i d e r in Wilhelmsfeld — Theodor U n g e h e u e r in Unterbiederbach — Gustav W a l l r a f f in Dertingen — Josef W e b e r in Unterglöttental — Wilhelm Z i m m e r m a n n in Bierbach — Herbert Z i p f in Kapental.

#### In das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Dr. Karl Albert M ü l l e r am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

Eingewiesen in eine Stelle der bisherigen badischen Befoldungsgruppe A 2 d:

Studienrat Hermann S c h i l l i an der Gewerbeschule I in Freiburg.

#### II. Sonstige Veröffentlichungen.

##### Ernannt:

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Albert A r i o p o e u s an der Richard Wagner-Schule, Oberschule für Mädchen, in Baden-Baden.

Zu Studienräten: Reallehrer Josef H u b e r an der Elisabethschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Studienassessor Dr. Friedrich K i e s t e r an der Langemarckschule, Oberschule für Jungen, in Sigen/Hohentw.

Zu Hauptlehrer(innen): die Lehrer(innen) Cäcilie B a u r (Salem) in Untersiggingen — Anna D u s s e l in Neckarhausen — Josephine H e r b s t (Wehrhalden-Meinerrischwand) in Hartheim, Vdr. Freiburg — Otto H e r t w e c k in Eichtersheim — Maria K e r n in Oberflockenbach — Otto K o c h in Biengen — Karl M ü l l e r III in Dörflinbach — Elisabeth R u d o l p h in Sulzbach, Vdr. Mannheim — Marika S a u t e r (Nesselwangen) in Bieltingen, Vdr. Konstanz — Hans Z i m m e r m a n n in Ewattingen — Friedrich W i g g e n h a u s e r in Homberg-Limpach — Gertrud K r a u t h in Wiesloch.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Anna H o r c h in Hossenheim — Rosa M e h l i n in Lörrach — Rosa M e y e r in Münzingen — Winhilde S t e i n in Schwetzingen.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Annemarie A m s in Endingen — Lina D a u b in Pforzheim.



**Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Zur planmäßigen Bibliotheksinspektorin: die außerplanmäßige Bibliotheksinspektorin Anneliese Haenuser an der Universitätsbibliothek Freiburg.

**Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:**

Zum planmäßigen Pfleger: der außerplanmäßige Pfleger Alfons Senghaas an der Medizinischen Poliklinik in Heidelberg.

Die Hauptlehrer(innen) Maria Krappf in Freiburg — Karl Rohl in Weitenau — Josef Sieber in Baiertal — Gebhard Stiefvater in Mörsh — Elisabeth Walter in Weilheim-Dietlingen — Johann Weindel in Karlsruhe — Elisabeth Winter in St. Märgen — Karl Wöppel in Baden-Baden — Klara Zimmermann in Karlsruhe.

Die Berufsschullehrer(in) Heinrich Schönthaler an der Gewerbeschule II in Karlsruhe — Käthe Pfaff in Wiesental.

**Versezt in gleicher Eigenschaft:**

Studienrat Otto Dörle an der Gewerbeschule Lehr an die Gewerbeschule I in Heidelberg.

Die Hauptlehrer(in) Siegfried Dufner in Forbach nach Rotenfels — Hugo Gerner in Nußheim nach Menzingen — Wilhelm Höselmann in Dittwar nach Forbach-Herrenwies — Emil Ring in Wilfingen nach Hagnau — Martha Meyer in Schweighausen nach Bonndorf, Vdkr. Neustadt — Dr. Karl Samstag in Wiechs nach Nach-Linz — Friedrich Spedert in Pfamstadt nach Hockenheim.

Berufsschullehrerin Toni Blank in Mannheim nach Furtwangen.

**Versezt:**

Hausmeister Karl Staab bei der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen als Amtsgehilfe zum Ministerium des Kultus und Unterrichts.

**Auf Antrag in den Ruhestand versezt:**

Professor Karl Peter an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Studienrätin Wilhelmine Kessler an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Oberlehrer Jakob Haag in Oflingen.

Die Hauptlehrerinnen Julie Schulz in Karlsruhe — Elisabeth Winterhalder in Pforzheim.

**In den Ruhestand versezt:**

Abteilungsleiterin Anna Walz an der Psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg.

Hauptlehrerin Gertrud Dörner in Konstanz.

Handarbeitshauptlehrerin Fanny Hemberger in Mannheim.

**Feindlicher Beschickung zum Opfer gefallen:**

Hauswirtschaftslehrerin Maria Tröselinger an der Handelsschule in Achern, am 16. Mai 1940.

**Gestorben:**

Hauptlehrer a. D. Viktor Armbruster, zuletzt in Pforzheim, am 19. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Bader, zuletzt in Gutmadingen, am 12. März 1940 — Hauptlehrerin a. D. Franziska Werner, zuletzt in Wiesloch, am 16. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Frey in Nußloch am 21. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Mecher, zuletzt in Ditzelhausen, am 22. März 1940 — Studienrat Heinrich Münch an der Gewerbeschule I in Freiburg, am 5. April 1940 — Studienrat a. D. August Sneath, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach, am 7. April 1940 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Anna Rothacker in Mannheim am 7. April 1940 — Hauptlehrer a. D. Heinrich Kirschbaum, zuletzt in Gemmingen, am 14. April 1940 — Hausmeister a. D. Ludwig Zwickel, zuletzt beim Bad. Staatstheater in Karlsruhe, am 18. April 1940 — Oberlehrer a. D. Peter Schmitt, zuletzt in Landenbach, am 19. April 1940 — Berufsschullehrerin Amalie Pfaff in Wiesloch, am 27. April 1940 — Hauptlehrer a. D. Robert Hölberle in Baden-Baden am 28. April 1940 — Oberlehrer Rupert Egenberger in Niederbühl am 29. April 1940 — Hauptlehrer Heinrich Lohner in Dpsingen am 9. Mai 1940 — Hauptlehrer Adolf Lindensfelder in Heidelberg am 11. Mai 1940.

**IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel**

**A. Allgemein.**

Verzeichnis der einzelnen Hefte der Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Welt-politik“. Verlag Junker & Dünhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 88.

- |  |      |
|--|------|
| 1. Warum führt England Krieg? Von Professor Dr. Adolf Rein . . . . .   | 0.80 |
| 2. Englische Mandatsverwaltung in Afrika. Von Generalkonsul a. D. Rudolf Karlowa . . . . .   | 0.80 |
| 3. Seeräuberstaat England. Von Konteradmiral z. B. Reinhold Gadow . . . . .  | 0.80 |
| 4. Die Straße der Macht zwischen Gibraltar und Aden. Von Hans Hummel . . . . .   | 0.80 |
| 5. Irland im Schatten Englands. Von Robert Bauer . . . . .   | 0.80 |
| 6. Englands politische Moral in Selbstzeugnissen. Von Friedrich Hufsong . . . . .  | 1.30 |
| 7. Der wirtschaftliche Liberalismus als System der britischen Weltanschauung. Von Professor Dr. Carl Brinkmann . . . . .                         | 0.80 |
| 8. Der englische Geheimdienst. Von Dr. Alfred Seid . . . . .   | 0.80 |
| 9. Englands Spiel mit Polen. Von Dr. habil. Heinz Lehmann . . . . .  | 0.80 |
| 10. Zypern. Griechen unter britischer Gewalt. Von Professor Dr. Erich Ziebarth . . . . .   | 0.80 |
| 11. Englischer Kulturimperialismus. Der British Council als Werkzeug der geistigen Einkreisung Deutschlands. Von Dr. Franz Thierfelder . . . . . | 0.80 |



12. British is best. Das System der englischen Selbstgerechtigkeit. Von Dr. Wilhelm von Kries . . . . .	0.80
13. Die englische Rohstoffbasis in Krieg und Frieden. Von Dr. Hermann Verber . . . . .	0.80
14. Das Empire gegen Europa. Von Dr. Hermann Lufft . . . . .	0.80
15. England kämpft bis zum letzten Franzosen. Eine Verlustbilanz des Weltkrieges. Von Dr. Franz Grosse . . . . .	0.80
16. Bankrott der englischen Wirtschaftspolitik. Von Dr. Walther Croll . . . . .	0.80
17. Cant. Die englische Art der Heuchelei. Von Dr. Hans Hartmann . . . . .	0.80
18. Die soziale Rückständigkeit Großbritanniens. Von Professor Dr. Bruno Rauecker . . . . .	0.80
19. England gegen U.S.A. Von Professor Dr. Friedrich Schönmann . . . . .	1.00
20. England als Wucherbankier. Von Dr. Max Viehl . . . . .	0.80
21. Britisches Christentum und britische Weltmacht. Von Professor D. Dr. Martin Dibelius . . . . .	0.80
22. Englands Hand in Ägypten. Von Dr. Conrad Dehrich . . . . .	0.80
23. Englands Lügenpropaganda im Weltkrieg und heute. Von Dr. Hermann Wandersched . . . . .	1.00
24. Erbeutung und Ausbeutung Südafrikas. Von Hellmut Kirchner . . . . .	0.80
25. Frankreich und England. Von Severus . . . . .	0.80
26. England und der abessinische Krieg. Von Egon Gehmann . . . . .	1.20
27. Das Freiheitsringen der Inder. Von Dr. Franz Thierfelder . . . . .	0.80
28. Hitlers Versuche zur Verständigung mit England. Von Professor Dr. Heinrich Rogge . . . . .	1.20
29. Britanien Hinterland des Weltjudentums. Von Jens Lorenzen . . . . .	0.80
30. England, Land ohne Liebe. Von Dr. Wilhelm von Kries . . . . .	0.80
31. Englands Einbruch in China. Von Albrecht Haushofer . . . . .	0.80
32. England im skandinavischen Urteil. Von Arno Seemann-Deutelmöser . . . . .	0.80
33. England der Reaktionär. Von Eberhard Dünten . . . . .	0.80
34. England und die Freimaurerei. Von Dieter Schwarz . . . . .	0.80
35. Die Wahrheit über Hitler aus englischem Mund. Von Professor Dr. Adolf Rein . . . . .	0.80

Die Hefte werden den Dienststellen einschließlich der Schulen zur Anschaffung empfohlen. Es wird im übrigen auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. März 1940 (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. Seite 227) hingewiesen.

<i>M</i>	Herm. Eris Busse, Grimmelshausen. Verlag Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart.
	Im Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld, sind erschienen:
	Deutsche Ausgaben:
	Titel: Preis:
	Goethe: Hermann und Dorothea (Dtsch. Ausgabe 1) . . . . . 70
	Goethe: Gedichte (Dtsch. Ausg. 4) . . . . . 125
	Goethe: Götz von Berlichingen (Dtsch. Ausg. 7) . . . . . 70
	Grimmelshausen: Der abenteuerliche Simplicissimus (Dtsch. Ausg. 43) . . . . . 75
	Lessing: Emilia Galotti (Dtsch. Ausg. 47) . . . . . 75
	Hebbel: Agnes Bernauer (Dtsch. Ausg. 108) . . . . . 65
	Walther von der Vogelweide: Ausgewählte Dichtungen (Dtsch. Ausg. 155) . . . . . 70
	Schiller: Luise Millerin (Dtsch. Ausg. 283) . . . . . 70
	Linden: Goethes Leben und Werk (Dtsch. Ausgabe 286) . . . . . 130
	Deutsche Lesebogen:
	Titel: Preis:
	Grimm: Gedekrede auf Schiller (Dtsch. Lfsg. 1) . . . . . 30
	Aleix: Katechismus der Deutschen (Dtsch. Lfsg. 43) . . . . . 30
	Herder: Shakespeare (Dtsch. Lfsg. 70) . . . . . 30
	Stehr: Der Schindelmacher (Dtsch. Lfsg. 139) . . . . . 55
	Johst: Kunterbunt (Dtsch. Lfsg. 159) . . . . . 30
	Brandenburg: Pantraz, der Hirtenbub (Dtsch. Lfsg. 163) . . . . . 60
	Bergengruen: Schimmelkreuter hat mich gossen (Dtsch. Lfsg. 176) . . . . . 40
	Haupt-Heydemard: Fliegergeschichten (Dtsch. Lfsg. 202) . . . . . 50
	Tacitus: Germania (Dtsch. Lfsg. 207) . . . . . 80
	Altisländische Sagas — Heft 3: Die Geschichte vom Hühnerthorir (Dtsch. Lfsg. 223) . . . . . 30
	Altisländische Sagas — Heft 4: Die Erzählung vom Thorstein Stangenhieb (Dtsch. Lfsg. 224) . . . . . 30
	Cäsar: Germanisches Tagebuch (Dtsch. Lfsg. 225) . . . . . 70
	Die politischen Anschauungen Friedrich des Großen (Dtsch. Lfsg. 233) . . . . . 45
	Lehmann: Geschichten von deutscher Seefahrt I (Dtsch. Lfsg. 237) . . . . . 60
	Lehmann: Geschichten von deutscher Seefahrt II (Dtsch. Lfsg. 238) . . . . . 60
	Harder: Das Dorf an der Wolga (Dtsch. Lfsg. 242) . . . . . 55
	Bacmeister: Kaiser Konstantins Taufe (Dtsch. Lfsg. 243) . . . . . 50
	Menzel: Scharnhorst (Dtsch. Lfsg. 247) . . . . . 60
	Franck: Drei Geschichten (Dtsch. Lfsg. 250) . . . . . 40



## Englische Ausgaben:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Shakespeare: Macbeth (Engl. Ausg. 44) . . .	100
Right or Wrong, My Country (Engl. Ausg. 152)	115
English Poems new and old (Engl. Ausg. 229)	200

## Neusprachliche Lesebogen:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Maupassant: Zwei Erzählungen (Nspr. Lfbg. 11)	25
Seeley: Elizabeth, Cromwell, William III (Nspr. Lfbg. 82) . . . . .	40
Maupassant: Le Parapluie, Une Vendetta (Nspr. Lfbg. 133) . . . . .	30
Seeley: Two Chapters from the Expansion of England (Nspr. Lfbg. 150) . . . . .	35
True Stories of Brave Deeds (Nspr. Lfbg. 154)	30
English Fairy Tales (Nspr. Lfbg. 156) . . . . .	40
English Humour of To-Day (Nspr. Lfbg. 188)	40
The Germans in the United States (Nspr. Lfbg. 190) . . . . .	40
Sherriff: Badger's Green (Nspr. Lfbg. 200) . . . . .	60
Oliver: Robin Hood (Nspr. Lfbg. 254) . . . . .	30
Nicolson: Peacemaking 1919 (Nspr. Lfbg. 266) . . . . .	50
Hutchison: Pilgrimage (Nspr. Lfbg. 314) . . . . .	60
Anderson: A little Book of Cubs and Brownies (Nspr. Lfbg. 316) . . . . .	30
Elliot: Jungle Foll (Nspr. Lfbg. 318) . . . . .	30
Noters: La Corse (Nspr. Lfbg. 323) . . . . .	60
White: A Story from Wonderland (Nspr. Lfbg. 328) . . . . .	30
Jact: Brownie in Christmas Land (Nspr. Lfbg. 330) . . . . .	30

## Lateinische und griechische Lesebogen:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Ayros und Klearchos (Lat.-griech. Lfbg. 46) . . .	70
Xenophon (Lat.-griech. Lfbg. 47) . . . . .	70
Cäsar im Kampf mit Kelten und Belgern, Text	

(Lat.-griech. Lfbg. 48) . . . . .	60
Vercingetorix, Text (Lat.-griech. Lfbg. 49) . . .	50
Cäsar und die Germanen, Text (Lat.-griech. Lfbg. 50) . . . . .	40
Sallust: Epistulae ad Caesarem Senem (Lat.-griech. Lfbg. 51) . . . . .	40
Sallust: Catilinae Coniuratio, Text (Lat.-griech. Lfbg. 52) . . . . .	50
Augustus und sein Werk, Text (Lat.-griech. Lfbg. 54) . . . . .	120
Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Cäsar im Kampf mit Kelten und Belgern, Erl. (Lat.-griech. Lfbg. 56) . . . . .	80
Cäsar und die Germanen, Erl. (Lat.-griech. Lfbg. 58) . . . . .	60
Platon, der politische Denker (Lat.-griech. Lfbg. 61) . . . . .	60
Cäsar: Der Bürgerkrieg (Lat.-griech. Lfbg. 62) . . .	100

## B. Für die Lehrer.

Begleiter durch das landwirtschaftliche Fachschulwesen des Deutschen Reiches, herausgegeben von der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg. Verlag Julius Velh, Langensalza. Preis 7,00 M.

Das Werk wird den Landwirtschaftsschulen zur Anschaffung empfohlen.

## V. Mitteilung.

## Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20, S. 306, Nr. 23 S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6, S. 48, Nr. 10 S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2 S. 16) genehmigt:

Metallblas- und Schlaginstrumentenmacherhandwerk,  
Strickerhandwerk und Spielzeugherstellerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den oben genannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW. 68, erschienen.